



Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:30-12:30 Uhr

- Jugendämter in Westfalen-Lippe
- Kommunale Spitzenverbände in NRW
- Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in NRW

Ansprechpartnerin:  
Veronika Spogis

Tel.: 0251 591-3654  
Fax: 0251 591-275  
E-Mail: veronika.spogis@lwl.org

**nachrichtlich:**

- Schulverwaltungsämter in Westfalen-Lippe

Az.: 50

Münster, 9. April 2008

**Rundschreiben 19 / 2008**

**Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit an Gesamtschulen, Gymnasien, Weiterbildungskollegs und Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen**

hier: Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 23.01.2008 – 524-6.03.16-48049

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchte ich Sie über den beigefügten Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW zum Thema ‚Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit an Gesamtschulen, Gymnasien, Weiterbildungskollegs und Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen‘ informieren. Für die Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen soll dieser Erlass noch bis zu diesem Schuljahrsende verabschiedet werden.

Da die Umsetzung dieses Erlasses in enger Kooperation und Abstimmung mit der Jugendhilfe erfolgt, möchte ich Sie auf die folgenden Aspekte hinweisen:

- Gesamtschulen, Gymnasien, Weiterbildungskollegs und Berufskollegs können ab sofort Fachkräfte für Schulsozialarbeit auf veranschlagten Lehrerstellen befristet oder unbefristet beschäftigen (Seite 1, Punkt 1.1).
- Die unbefristete Einstellung von Schulsozialarbeitern auf Stellen des Landes NRW an Schulen soll grundsätzlich in dem Umfang erfolgen wie die jeweilige Kommune, der jeweilige Kommunalverband oder der jeweilige sonstige Träger gleichzeitig sozialpädagogisches Personal für Schulsozialarbeit aus eigenen Mitteln zur Verfügung stellt (Seite 1, Punkt 1.1). Regelungen für Kommunen oder Kommunalverbände mit Haushaltssicherungskonzept werden benannt (Seite 1 und 2, Punkt 1.1)
- Die Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit auf Stellen des Landes darf nur erfolgen, sofern es im Bereich des Schulträgers ein abgestimmtes, sozialräumlich bezogenes Handlungskonzept der örtlichen Jugendhilfe (Jugendamt oder freier Träger) gibt (Seite 3, Punkt 2.1).

- Der Antrag auf Öffnung einer Lehrerstelle für eine Fachkraft der Schulsozialarbeit ist von den Schulen an die zuständige Schulaufsichtsbehörde (in diesem Fall die Bezirksregierungen) zu richten. Dem Antrag beizufügen sind (Seite 3 und 4, Punkt 2.4):
  - o ein Konzept als Teil des Schulprogramms u.a. zu der inhaltlichen Ausgestaltung der Schulsozialarbeit und den Schnittstellen zur örtlichen Kinder- und Jugendhilfe
  - o die Kooperationsvereinbarung mit der örtlichen Jugendhilfe sowie
  - o eine Stellungnahme des örtlichen Jugendamtes.
  
- Im Rahmen der Hinweise zum Einsatz der Schulsozialarbeitskräfte in Bezug auf Kooperationen mit außerschulischen Partnern wird weiter benannt:
  - o Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit sollen die Kooperation mit den bildungsrelevanten außerschulischen Partnern steuern und die Schule in Netzwerken mit außerschulischen Partnern im Sozialraum vertreten (Seite 5, Punkt 4.1)
  - o Fachkräfte der Schulsozialarbeit richten ihre Angebote an einzelne Schülerinnen und Schüler, Schülergruppen und Eltern. Sie agieren sowohl vorbeugend als auch bei konkreten Schwierigkeiten, Problemen oder Konflikten (z.B. bei Anzeichen von Schulschwänzen) bis hin zu Fällen von Kindeswohlgefährdung. Dabei handeln sie in enger Kooperation mit den Lehrkräften der Schule, der Schulleitung, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Schulpsychologen/innen und anderen außerschulischen Beratungsstellen zusammen.

Sie sollen – das Einverständnis aller Beteiligten vorausgesetzt – an dem Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII beteiligt werden (Seite 6, Punkt 4.2).
  
- Die Bezirksregierungen sollen zusammen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsame Veranstaltungen zur Fortbildung und Praxisberatung der Fachkräfte für Schulsozialarbeit und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes organisieren und durchführen (Seite 7, Punkt 5).

Detailliertere Informationen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Erlass.

Die Ansprechpartner für Nachfragen zur Umsetzung des Schulsozialarbeitererlasses bei den drei westfälischen Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold und Münster sind noch nicht benannt. Sobald die Namen vorliegen, werde ich Sie darüber informieren.

Ihre Fragestellungen zum Erlass, die die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule betreffen, nehme ich gerne entgegen (per Mail an: [veronika.spogis@lwl.org](mailto:veronika.spogis@lwl.org) oder telefonisch: 0251 591-3654) und werde sie Ihnen gebündelt – in Abstimmung mit den Bezirksregierungen und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW – beantworten.

Zur Unterstützung der Umsetzung dieses Erlasses bei Ihnen vor Ort möchte ich Ihnen vorschlagen, den Schulen einen Ansprechpartner bzw. eine Ansprechpartnerin im Jugendamt zu benennen der / die für die Stellungnahme und die geforderten Abstimmungsgespräche zuständig.

Mit freundlichen Grüßen  
I.A.  
Veronika Spogis